

DAS TREPPENHAUS GEHÖRT NICHT ZUR WOHNUNG

Gerade grosszügige Treppenhäuser laden BewohnerInnen dazu ein, diverse Gegenstände (Schuhe, Regenschirme, Pflanzen, Schränke und anderes Mobiliar) draussen aufzubewahren.

Dabei geht vergessen, dass Allgemeinräume wie das Treppenhaus nicht Teil der gemieteten Wohnung sind und mit der Gemeinschaft geteilt werden. Viel mehr jedoch, geht es um die Sicherheit. In einem Brandfall muss das Treppenhaus als wichtigster Fluchtweg frei durchgängig sein. Lesen sie hierzu die Brandschutzbestimmungen der Gebäudeversicherung Bern.

Nicht grundlos ist deshalb das Aufstellen von Mobilien und Gegenständen aller Art in den allgemeinen Räumen durch feuerpolizeiliche Vorschriften verboten. Einerseits können sie gefährliche Hindernisse bilden und andererseits geht von brennbaren Materialien die Gefahr aus, selber zu Brandherden zu werden.

Einzelne BewohnerInnen mögen es vielleicht als kleinlich empfinden, wenn wir als Verwaltung klare Regeln festlegen oder die Räumung eines Treppenhauses anordnen. Damit erfüllen wir nur unsere Pflicht und stellen die Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner an erste Stelle.

